

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00159 vom 9. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00159

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00159 du 9 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00159 del 9 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

, Urk. 10/

E. 1.1

X.____, geboren 1978, verheiratet und Mutter zweier Töchter (geboren 2011 und 2017), war seit dem 1. Mai 2014 bei der Z.____ AG als Exportsachbearbeiterin tätig, ab dem 1. Juli 2018 im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung (vgl. die Familienausweise und Geburtsurkunden in Urk. 10/

E. 1.2

Nachdem X.____

schon im Jahr 2016 wegen Beschwerden in der Lendenwirbelsäule und in den Knien in ärztlicher Abklärung und Behandlung gewesen war (vgl. die Berichte der A.____ AG vom 14. Januar und vom 22. August 2016, Urk. 10/47/56-57 und Urk. 10/47/9), wurden im Juni 2018 wegen verstärkter Beschwerden Infiltrationsbehandlungen im Bereich der Lendenwirbelsäule und des rechten Knies durchgeführt, gefolgt von einer Magnetresonanztomographie der Lendenwirbelsäule vom 27. Juni 2018, einer neurologischen Untersuchung mit Elektromyographie

vom 11. Juli 2018 und einer erneuten Infiltrationsbehandlung der Lendenwirbelsäule (Bericht der A.____ AG vom 27. Juni 2018, Urk. 10/47/10-11; Berichte der Klinik B.____ vom 12. und vom 25. Juli 2018 sowie vom 31. August 2018, Urk. 10/47/12-15, Urk. 10/47/19-20 und Urk. 10/47/23-24).

Des Weiteren zeigte eine Magnetresonanztomographie des rechten Knies von Ende Juli 2018 neben einem Gelenkserguss Hinweise auf freie Gelenkkörper (Bericht der orthopädischen Klinik des Spitals C.____ vom 3. August 2018, Urk. 10/47/16-17) und am 27. August 2018 wurde deshalb eine Kniearthroskopie zu deren Entfernung durchgeführt (Berichte des Spitals C.____ vom 27. August sowie vom 14. und vom 27. September 2018, Urk. 10/47/21-22, Urk. 10/47/25-27 und Urk. 10/47/28).

E. 1.3

Nachdem X.____ ab dem 24. Juli 2018 durchgehend zu 100 % arbeitsunfähig gewesen war (vgl. die ärztlichen Bescheinigungen in Urk. 10/6/20-26), wurde sie von der Mutuel Versicherungen AG (Mutuel), welche die Krankentaggeldversicherung führte, am 15. November 2018 zur Anmeldung bei der Invalidenversicherung aufgefordert (Urk. 10/6/1-2), und sie leistete dieser Aufforderung mit dem Anmeldeformular vom 23. November 2018 Folge (Urk. 10/4).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nahm neben den Angaben der Arbeitgeberin (Urk. 10/13) von der Mutuel deren Unterlagen zum Krankheitsfall entgegen (Urk. 10/5, Urk. 10/6 und Urk. 10/26) und erhielt dabei unter anderem Kenntnis von einem Bericht des Schadeninspektors der Mutuel über eine Besprechung am Wohnort der Versicherten vom 14. September 2018 (Urk. 10/6/8-9) und von einem Bericht des Hausarztes Dr. med. D.____, Spezialarzt für Innere Medizin, vom 20. September 2018 zuhanden der Mutuel

(Urk. 10/6/11-12). Des Weiteren führte sie am 16. Januar 2019 ein Standortgespräch mit der Versicherten (Notizen in Urk. 10/15) und erkundigte sich verschiedentlich telefonisch bei der Arbeitgeberin und bei der Mutuel (vgl. die Notizen in Urk. 10/17-24).

In medizinischer Hinsicht fand im Januar 2019 im Spital C.____ eine Verlaufskontrolle statt (Bericht vom 18. Januar 2019, Urk. 10/47/29-30). Weil die Versicherte nach wie vor über Schmerzen im rechten Knie klagte, wies Dr. D.____ sie der Klinik E.____ zu (Bericht von Dr. med. F.____, Facharzt für Anästhesiologie, vom 13. März 2019 über die Erstuntersuchung, Urk. 10/47/31-33; Bericht von Dr. D.____ vom 26. März 2019 zuhanden der Mutuel, Urk. 10/26/2-4), wo am 25. April 2019 erneut eine Operation des rechten Knies (ultraschallgesteuerte Infiltrationen) durchgeführt wurde (Operationsbericht in Urk. 10/47/34-35).

E. 1.4

Am 23. Mai 2019 liess die Eingliederungsberatungsabteilung der IV-Stelle das Erstgespräch mit der Versicherten führen (Urk. 10/45/7-8), nachdem diese die Arbeit bereits am 2. Mai 2019 versuchsweise wieder aufgenommen hatte (vgl. Urk. 10/45/8-9; vgl. das Zwischenzeugnis der Z.____ AG vom 20. Mai 2019, Urk. 10/29). Die IV-Stelle sprach der Versicherten daraufhin Frühinterventionsmassnahmen in Form von Beratung und Unterstützung bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes, von befristeter Übernahme der Taxikosten zur Fahrt an den Arbeitsort und von Hilfsmitteln zur Anpassung des Arbeitsplatzes zu (Mitteilung vom 1

E. 2

und Urk. 10/7 sowie die Angaben vom 19. Dezember 2018 im Fragebogen für Arbeitgebende,

Urk. 10/13).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.